

§ 6 NÖ SeniorG Information

NÖ SeniorG - NÖ Seniorengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

- (1) Die NÖ Senioren sind mindestens einmal jährlich über Maßnahmen des Landes zu informieren.
- (2) In der Information sind auch die vom Land gebotenen Begünstigungen darzustellen.
- (3) Die Information ist so zu gestalten, daß sie als Berechtigungsausweis zur Inanspruchnahme von Begünstigungen verwendet werden kann.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at